

MARKTORDNUNG

für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Nersingen

I. Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist die Gemeinde Nersingen.
Dieser findet in der Zeit vom 05.12. – 09.12.2018 auf dem Marktplatz hinter dem Nersinger Rathaus statt.

II. Öffnungszeiten des Marktes:

Mittwoch,	05.12.18	15.00 Uhr – 20.00 Uhr
Donnerstag,	06.12.18	15.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag,	07.12.18	15.00 Uhr – 21.30 Uhr
Samstag,	08.12.18	15.00 Uhr – 21.30 Uhr
Sonntag,	09.12.18	14.00 Uhr – 19.00 Uhr

Der Außenbereich muss an den Werktagen bis 15:00 Uhr seinen Stand geöffnet haben.

III. Der Gemeinde Nersingen als Veranstalter obliegt die Zulassung der Anbieter und die Vergabe der Verkaufshütten.

IV. Es dürfen nur dem Charakter des **Weihnachtsmarktes entsprechende Waren** (z.B. Geschenkartikel, Christbaumschmuck etc.) sowie Speisen und Getränke angeboten werden.

Nur Vereine aus dem Gemeindegebiet Nersingen dürfen Speisen und Getränke anbieten. Jedes Essen darf nur einmal auf dem Markt verkauft werden.

V. Die Anbieter benutzen **ausschließlich die von der Gemeinde Nersingen zur Verfügung gestellten Holzhütten.**

Ausnahme: Christbaumverkauf, Süßwaren, Tee

VI. Die Verkaufshütten sind von den Anbietern **weihnachtlich zu dekorieren.**

VII. Der **Veranstalter übernimmt Auf- und Abbau** der Hütten (bzw. vergibt den Aufbau an die Hütteneigentümer weiter).

Für die Benutzung des Geschirrmobils wird zusätzlich ein Betrag von € 3,50, pro Tag erhoben.

VIII. Zuständig für Elektrik und Sicherheitsfragen ist die Gemeindeverwaltung Nersingen. Elektrische Anschlusswerte sind der Marktleitung anzumelden.

Elektroheizgeräte dürfen nicht an das Stromnetz angeschlossen werden!
(Gasheizung)

IX. Soweit Lebensmittel (Back- und Wurstwaren, Süßigkeiten und Getränke) angeboten werden, sind die notwendigen **Lebensmittelvorschriften einzuhalten.**

X. Fahrzeuge aller Art (Pkw, Anhänger und Zulieferfahrzeuge) müssen an den Markttagen bis **13.30 Uhr bzw. 14.30 Uhr** vom Marktplatz **entfernt werden.**

Parkmöglichkeiten werden von der Marktleitung angewiesen.

- XI. Die Gemeinde Nersingen haftet als Veranstalter für Schadens- und Unglücksfälle im Rahmen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
Für die Betriebssicherheit des Standes und evtl. daraus resultierender Haftungsfälle sind die Anbieter verantwortlich.
Schadensfälle des Anbieters sind von diesem selbst zu versichern.
- XII. Den **Anordnungen** des Marktleiters und seiner Helfer **ist unbedingt Folge zu leisten**.
- XIII. **Verstöße** gegen die Marktordnung können den **Ausschluss vom Markt** zur Folge haben.

Die Standgebühr beträgt für alle Essenstände (sofortiger Verzehr) pro lfd. Meter für alle fünf Tage 40,00 €, für die Dekorationsstände 10,00€/m.

Außer der Kuchenstand in der Gemeindehalle: die Standgebühr und die Benutzung des Geschirrmobils werden nach dem Weihnachtsmarkt berechnet.